



**Vorgriffsstunden-Verordnung**

2006.27

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die infolge ihrer Versetzung in ein anderes Bundesland oder wegen Dienstunfähigkeit nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgriffsstunden kommen, ist das Land NRW laut Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW verpflichtet, einen finanziellen Ausgleich vorzusehen.

Ausnahmen: Fälle, in denen die Betroffenen der Beamtenrechte verlustig gehen bzw. nach Maßgabe des Disziplinarrechts aus dem Dienst entfernt werden). Anspruch auf Ausgleichszahlungen besteht nur, wenn im Einzelfall der zeitliche Ausgleich unmöglich wird. Die Fälligkeit der Ausgleichszahlung entspricht der Fälligkeit des zeitlichen Ausgleichs für geleistete Vorgriffsstunden.

**Rechtzeitig ist ein formloser Antrag an das LBV zu richten.**

Mit dieser Verordnung hatte die Landesregierung die entsprechende Rechtsprechung, die mit GEW-Rechtsschutz erreicht wurde, letztlich nachvollzogen.

20320

**Verordnung  
über den finanziellen Ausgleich von  
Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur  
Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz  
(Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)  
Vom 8. Juni 2004**

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der zeitliche Ausgleich für zusätzliche Pflichtstunden nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) ganz oder teilweise unmöglich wird.

**§ 2**

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Ausgleichszahlung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,
3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.

(2) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 entfallen bei

1. Verlust der Beamtenrechte nach § 51 Landesbeamten-gesetz (LBG),
2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts,
3. Entlassung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 LBG.

**§ 3**

**Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Anspruchs**

(1) Der Anspruch entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Ereignisses und wird entsprechend § 4 der VO zu § 5 SchFG schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres fällig, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet war.

(2) Wird die Leistung der Ausgleichszahlung auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers mit Beginn der Ausgleichsphase anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit bewirkt, wird die Ausgleichszahlung insoweit auf der Grundlage des Nennwerts nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen geleistet. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 v. H. auszugehen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten, Überprüfung  
der Auswirkungen der Verordnung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.